

# Am tliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 24

Diez, Donnerstag den 4. März 1920

60. Jahrgang

## Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. E. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. E. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen Regierungs-Abteilung des Innern hieselbst vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt E. 152, Pos. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Geführen und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Geführen und das Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und das Töten von Jungen ist verboten. Dergleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsbemittelung, das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgesetzt.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Dertlichkeiten während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876, Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigentume befindliche Federvieh.
- b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel.
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalcken, Bussarde und Gabelwelken (rote Milanen).
2. Den totrückigen Würger.
3. Die Sperlinge.
4. Die rabenartigen Vögel (Rabenträhen, Nebelträhen, Saatträhen, Eistern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kolltraben.
5. Die Säger.
6. Die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierung-Präsident.  
v. Meißner.

S.-Nr. 1. 1289.

Diez, den 2. März 1920.

Wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen wollen sich die strengste Durchführung dieser Vorschriften aneignen lassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen unterstellten Polizeibeamten und Feldhüter mit Anweisung zu versehen und die Forstschutzbeamten zu verständigen, daß sie insbesondere den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung gehörige Beachtung schenken und den Nestplünderern, die bekanntermaßen vorzugsweise in den frühen Vormittagsstunden ihr unsauberes Handwerk treiben, auf die Finger sehen.

Der Landrat.

J. B.:  
Scheuern.

Zb. Nr. 3345 G.

## Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen im § 1 des Gesetzes über die Steuernachricht soll derjenige Steuerpflichtige von der Strafe und von der Entrichtung der Nachsteuer (Einkommen- und Ergänzungsteuer) für die Zeit vor dem 1. April 1915 freibleiben, der sein Vermögen und sein Einkommen nunmehr richtig angibt. Die gleiche Begünstigung geht auf die Erben über, wenn sie an Stelle des Erblassers dessen Angaben berichtigen. Die Befreiung tritt aber nicht ein für Vermögen oder Einkommen bezüglich dessen die Steuerbehörde bereits ein Verfahren gegen den Steuerpflichtigen oder seinen Erben eröffnet hat.

Wer bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag sein Vermögen nach dem Stande am 31. Dezember 1913 unrichtig angegeben hatte, kann eine Berichtigung dieser Veranlagung erreichen, wenn er nachweist, daß er oder sein Erblasser bereits am 31. Dezember 1913 Vermögen gehabt hat, das bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag nicht berücksichtigt worden ist. Von dem nicht berücksichtigten Vermögen wird der zehnfache Betrag des zu wenig veranlagten Wehrbeitrages erhoben.

Vermögen, das nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorjährlich berücksichtigt wird, verfällt zugunsten des Reiches.



Indem ich auf diese Vorschriften besonders hinweise, empfehle ich den Steuerpflichtigen, die für die Jahre 1915 bis 1919 bei der Staats-Steuerveranlagung Vermögen oder Einkommen verschwiegen haben, oder die bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag Vermögen der Besteuerung entzogen.

Diese falschen Angaben schleunigst bei der Steuerbehörde — für den Kreis Unterlahn das Staats-Steueramt in Diez a. L. — richtig zu stellen. Die Steuerpflichtigen sollten hiermit nicht warten, bis die Behörde die Ausschlussfrist für die Berichtigung festgesetzt hat, zumal diese Frist noch ausgefüllt werden wird mit der Abgabe der Vermögenserklärungen. Es ist hiermit jedem Geizhals geboten, seine Angaben zu berichtigen, damit sein Gewissen zu erleichtern und sich seinen Mitbürgern gegenüber die

Stellung zu sichern, auf die jeder gerecht denkende Steuerzahler Anspruch hat. Gegen diejenigen aber, welche glauben, durch falsche Deklarationen sich auch fernerhin unrechtmäßige Vorteile verschaffen und damit ihre Mitbürger weiter benachteiligen zu können, wird, so leid es auch der Steuerbehörde tut, mit der ganzen Strenge der gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen werden, wie auch diejenigen auf keine wohlwollende Berücksichtigung zu hoffen brauchen, die ihre falschen Angaben nicht freiwillig berichtigen.

Diez, den 19. Februar 1920.

**Der Vorstand des Staatssteueramtes für den Kreis Unterlahn.**

J. B.:  
Scheuern.

### Bekanntmachung.

An die Imker!

Infolge der überaus schlechten Lage der Zuckerverzorgung kann jetzt noch keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das Reich auch in diesem Jahre wieder Zucker zur Fütterung der überwinternden Bienenstöcke zur Verfügung stellt. Es sind aber alle Schritte getan, um es trotz der zeitigen Notlage zu ermöglichen, daß den Imkern wieder Zucker, wenn auch nicht im bisherigen Umfange, zur Verfügung gestellt wird. Die Erwägungen über die etwa zu verteilende Menge werden erst in den nächsten Tagen zum Abschluß gelangen. Doch dürfen die Hoffnungen nicht zu hoch geschraubt werden. Es wird keinesfalls viel Zucker geben, dafür wird aber von der Verpflichtung zur Abgabe von Honig Abstand genommen werden.

Die Ausgabe des Frühjahrszuckers auf Grund der vorjährigen Ortslisten hat zu großen Mißheftigkeiten geführt. Neue Ortslisten müssen zu Grunde gelegt und deshalb mit größter Beschleunigung aufgestellt werden, damit zu gegebener Zeit mit der Verteilung des Zuckers sofort begonnen werden kann. Zu dem Zwecke hat sich jeder Imker, der Bienenzucker zu erhalten wünscht, sofort in die Ortsliste, die vom 7. bis 15. März bei der Gemeindebehörde offen liegt, einzutragen. Die Eintragungen werden zum Zwecke der Ausstellung der zollamtlichen Vereinfachungsscheine nachgeprüft werden. Verspätete Anmeldungen können keinesfalls berücksichtigt werden. Eine Fristverlängerung kann nicht eintreten.

Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt durch den bienenwirtschaftlichen Provinzialverband bzw. durch die

örtlichen Imkervereine, auch für die Imker, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind. Die auf das Volk entfallende Zuckermenge wird noch besonders bekanntgegeben werden.

Diez, den 2. März 1920.

**Der Landrat.**

J. B.:  
Scheuern.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, eine Ortsliste nach unten abgedrucktem Muster sofort aufzeichnen und in der Zeit vom 7. bis 15. März 1920 zur Eintragung auflegen zu lassen. Ich erwarte, die aufgestellten Listen am 15. März abzuschließen, aufzurechnen, vom Gemeindevorstande und einem sachverständigen Gemeindevorstande nach sorgfältiger Nachprüfung der Eintragungen hinsichtlich der Richtigkeit zu bezeugen und alsdann nebst 2 Abschriften der Kreiszuckerstelle bis spätestens zum 18. März d. J. einzuliefern, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß nach dem 15. März eingehende Meldungen von Imkern keinesfalls berücksichtigt werden dürfen, was auch ebenso die Kreiszuckerstelle nach dem 18. März Ortslisten nicht mehr annehmen darf. Die genaue Einhaltung der Termine ist daher dringend erforderlich, und ich erwarte, die Imker hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Diez, den 2. März 1920.

**Der Landrat.**

J. B.:  
Scheuern.

### Bienenzuckerverteilung.

#### Ortsliste.

Kommunalverband.....  
Gemeinde- (Guts-)Bezirk.....  
Gehört zum Bezirk des Imkervereins.....

Eisenbahnstation.....  
Postanstalt.....

**Diese Liste ist vom Gemeinde- (Guts-) Vorstand nachzuprüfen, auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen und bis zum 18. März 1920 dem Kommunalverband zu übersenden**

| Zf. Nr. | Des Imkers |                                 | Anzahl der überwinternden Bienenstöcke | Eigenhändige Unterschrift des Imkers |
|---------|------------|---------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------|
|         | Name       | Wohnung (Straße und Hausnummer) |                                        |                                      |
| 1       | 2          | 3                               | 4                                      | 5                                    |
|         |            |                                 |                                        |                                      |

Die Richtigkeit der Eintragungen bescheinigt

den ..... März 1920.

**Der Magistrat — Gemeinde- (Guts-) Vorstand.**

(Ortsstempel.)

Unterschrift der hinzugezogenen sachverständigen Gemeindevorstände.